Drts-Statut

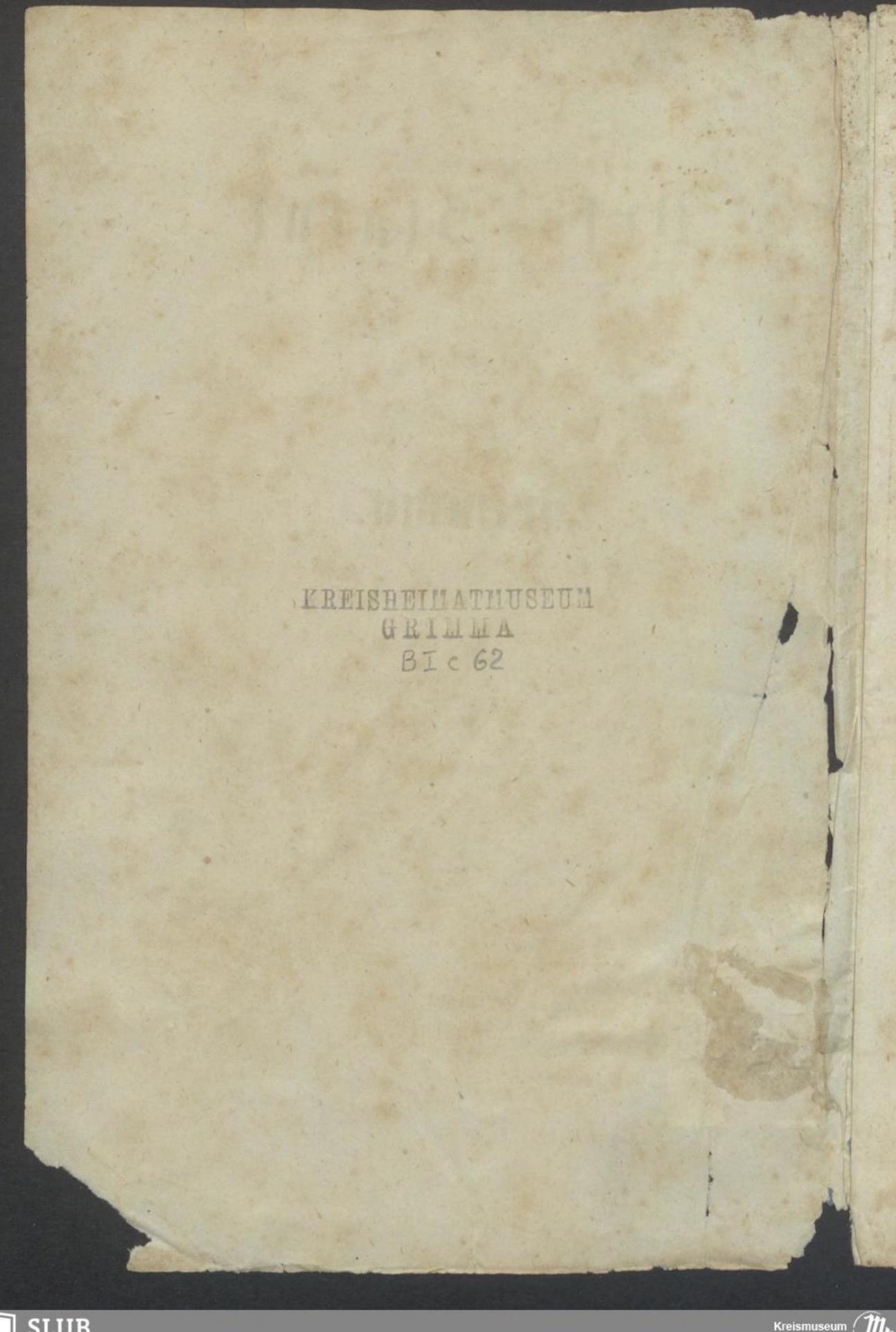
der Stadt

Grimma.



BIG 62

Grimma, Druck von E. Roeßter. 1875.





§. 1.

Die Stadt Grimma stellt sich unter die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.

§. 2.

Der Gemeindebezirk der Stadt Grimma umfaßt die gesammte Grimmaische Flur nebst Gebäuden, wie solche im neuesten, vom Königslichen Ministerium der Finanzen ausgesertigten Flurbuche von Grimma d. d. Dresden, den 14. October 1870 verzeichnet ist, mit Einschluß der Amtshäuser zu Grimma.

§. 3.

Neben einigen bereits bestehenden Realabgaben, als Brandgeld von zwei Häusern, Nr. 102 und Nr. 73 des Brand Catasters, Erbzins, Wasserzins, Röhrwasserzins, Garküchenzins, bestehen ortsherstömmlich noch folgende Abgaben:

a. Hauptgeschoß; dasselbe ist von jedem Hausgrundstücke zu bezahlen und beträgt, je nachdem die Häuser früher brauberechtigt waren oder nicht, jährlich — Mark 75 Pf. bis 5 Mark 75 Pf.

Bei neuentstehenden Hausgrundstücken wird die Höhe des Hauptgeschosses vom Stadtrath bestimmt und zwar nicht unter 1 Mark 50 Pf. und nicht über 6 Mark.

Umfang und Werth des Hauses ist hierbei maßgebend.

b. Bürgergeschoß; dasselbe beträgt jährlich 3 Mark — Pf. und ist von jedem Bürger zu bezahlen, welcher nicht bereits Hauptgeschoß entrichtet.

c. Beigeschoß; dasselbe ist jährlich mit 2 Mark 50 Pf. von Den= jenigen zu entrichten, welche hier ansässig sind, aber weder Haupt= geschoß noch Bürgergeschoß zu bezahlen haben, und mit 1 Mark 20 Pf. von Denjenigen, welche gar nicht hier ansässig sind und auch fein Bürgergeschoß zu bezahlen haben.

Die Abgaben unter a, b und c sind halbjährlich den 1. April und 1. October an die Stadtcasse zu bezahlen.

Weiter sind gleichfalls ortsherkömmlich zu entrichten:

d. von Besitzveränderungen;

1. bei Veräußerungen (Kauf, Tausch 2c.) von jeden 300 Mark — Pf. Kauf= oder Annahmesumme:

— Mark 50 Pf. zur Stadtschuldentilgung,

- = 50 = zur Armencasse,

— = 25 = zum Gotteskasten,

– = 25 = zur Schulcasse,

1 = 50 = zur Stadtcasse;

2. bei Erbbeleihungen:

— Mark 25 Pf. zur Armencasse,

— = 15 = zum Gotteskasten,

- = 25 = zur Schulcaffe,

1 = 50 = zur Stadtcasse.

Beträgt die Kauf= oder Annahmesumme nur 150 Mark — Pf. oder weniger, so wird nur die Hälfte des einzelnen Sates erhoben.

Die Abgaben unter 1 und 2 sind von dem Käufer oder neuen Annehmer zu entrichten und werden bei der hiesigen Königlichen Gerichtsbehörde vereinnahmt.

§. 4.

Insoweit der jährliche Bedarf der Stadtgemeinde durch die Absgaben §. 3 und durch die Nutzungen des Gemeindevermögens nicht gedeckt wird, wird der Fehlbedarf nach Maßgabe des darüber bestehenden Regulativs durch Anlagen erhoben.

§. 5.

Die Zahl der Stadtverordneten ift auf 18 festgestellt.

Zwölf der Stadtverordneten sollen mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sein, die übrigen Sechs sind aus solchen Bürgern der Stadt zu wählen, welche hierselbst nicht mit einem Wohnhause ansässig sind. Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sind, werden den Ansässigen beigezählt.

Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben.

§. 6.

Der Wechsel der Stadtverordneten findet nach Ablanf jeden zweiten Jahres in der ersten Woche des Januar statt.

Kann der Eintritt des neugewählten Dritttheils ausnahmsweise im Laufe der ersten Woche des Januar nicht erfolgen, so haben Diesjenigen, welche an der Reihe des Ausscheidens sind, noch so lange zu fungiren, dis die Behinderung beseitigt ist.

Aller zwei Jahre hat der dritte Theil der Ansässigen wie der Unansässigen auszuscheiden. Für die ersten 4 Jahre wird die Reihensfolge im Ausscheiden durch das Lovs bestimmt, später scheidet das 6 Jahre vorher erwählte Dritttheil aus.

§. 7.

Der Gemeindebezirk bildet einen einzigen Wahlbezirk.

§. 8.

Bei Bauten, Reparaturen und Anschaffungen, welche nicht im Haushaltplane angeführt sind, kann von dem Stadtrathe bis zu dem Betrage von Dreihundert Mark jährlich verfügt werden, ohne an die Genehmigung der Stadtverordneten gebunden zu sein.

§. 9.

Dem Stadtrath steht das Recht zu, Erlasse an städtischen Einstein und Gebührnissen ohne Zustimmung der Stadtverordneten in jedem einzelnen Falle bis zur Höhe von 30 Mark — Pf. zu bewilligen, es dürfen aber dergleichen einzelne Erlasse in einem Jahre die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 10.

Der Stadtrath besteht aus einem Bürgermeister, welcher die im 2. Absatz von §. 84 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873



bezeichnete Fähigkeit besitzt, einem besoldeten Stadtrath, welcher zugleich Stellvertreter des Bürgermeister und Protocollant ist und die Sportelcasse des Stadtraths zu verwalten hat, und vier unbesoldeten Stadträthen.

Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt jährlich Dreitausend Sechshundert Mark — Pf., der Gehalt des besoldeten Stadtraths jährlich Eintausend Achthundert Mark — Pf.

§. 11.

Die Wahl des Bürgermeisters sowie des besoldeten Stadtraths erfolgt das erste Mal auf die Dauer von sechs Jahren.

§. 12.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen sowohl des Stadtraths als der Stadtverordneten, zur Wahl der übrigen Kathsmitglieder aber die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Stadtverordneten erforderlich.

Kann eine dieser Wahlen nicht vorgenommen werden, weil die erforderliche Zahl der Mitglieder eines oder beider Collegien nicht anwesend ist, so ist binnen 14 Tagen eine anderweite Wahl abzushalten, in welcher sodann ohne Kücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Wahl vorzunehmen ist.

Auf letztere Bestimmung ist im Einladungsschreiben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 13.

Wer mindestens 12 Jahre Mitglied des Stadtraths gewesen ist, ist auch nach seinem Austritt berechtigt, das von ihm zuletzt als Mitglied des Stadtraths geführte Prädicat fortzusühren.

§. 14.

Der Wechsel der ausscheidenden und der neu eintretenden unbesollbeten Rathsmitglieder erfolgt in derselben Weise wie der Gtadtsverordneten nach §. 5.

§. 15.

Die Gemeinde = Underbeamten, nämlich der Stadtcassirer und Stadtsteuer = Einnehmer, der Rathsbauinspector und Röhrmeister, der Raths = und Polizei = Registrator, der Gasinspector, der Schulgelder = Cassirer und die Raths = und Polizeidiener sind sämmtlich auf ein = vierteljährige Kündigung angestellt.

§. 16.

Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist nach den für die Staatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen aus der Stadtcasse Pension zu gewähren.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Auswerfung der Pension ist jedoch die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahre stets, sowie die Zeit im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staats in der Regel außer Ansab zu lassen.

§. 17.

Stirbt ein städtischer Beamter oder Pensionär, so wird sein Gehalt oden seine Pension noch einen Monat außer dem Sterbemonate an seine Hinterlassenen gewährt.

§. 18.

Es bestehen folgende städtische Ausschüffe:

- 1/ Die Deputation für die Forst= und Bauverwaltung.
- 2. Die Deputation zu Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes.
- 3. Die Gasdeputation, welcher die Beaufsichtigung der Gasanstalt sammt Zubehör obliegt.

Jede der vorgenannten Deputationen besteht aus einem hierzu deputirten Mitgliede des Stadtraths und drei Stadtverordneten.

4. Die Einquartierungsbeputation.

Dieselbe ist durch das bestehende Regulativ geordnet.

§. 19.

Für das Schulwesen besteht der Schulausschuß. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis desselben wird durch die Localschulordnung bestimmt.

§. 20.

Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtgemeinde bezirks erfolgt durch die Armenversorgungsbesörde nach Maßgabe des bestehenden Regulativs.

Grimma, den 1. Mai 1875.

(L. S.)

Der Stadtrath. Hennig, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtverordneten. Advocat Otto Jacobi, Vorft.

Vorstehendes Ortsstatut für die Stadt Grimmar vird andurchbestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

desired day of modern and beauty

ausgefertigt.

Dresden, am 31. August 1875.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

Für den Minister: Körner.